

# Der nächste Tabubruch

## Euthanasie-Vorreiterland Belgien legalisiert ärztliche Tötung auf Verlangen von Kindern und Jugendlichen

**Tötungen auf Verlangen von PatientInnen sind fast überall verboten. Als europäischer Tabubrecher agiert – neben den Niederlanden – Belgien, wo Liberale, Sozialisten und Grüne 2002 ein Euthanasiegesetz durchgesetzt hatten (Siehe BIOSKOP Nr. 18). Nun hat das belgische Parlament den nächsten Schritt getan und das Gesetz ausdrücklich auch auf Minderjährige ausgeweitet.**

ÄrztInnen dürfen in Belgien nicht nur körperlich schwer Kranke auf deren Wunsch töten, sondern auch Menschen mit psychischen Leiden. Neben der schriftlichen Einwilligung des Patienten wird vorausgesetzt, dass der Zustand des Lebensmüden »medizinisch aussichtslos«, »unlinderbar« und für ihn »unerträglich« sein soll. Das Euthanasiegesetz verlangt aber nicht, dass sich der Sterbewillige bereits im Sterbeprozess befinden muss.

Am 13. Februar hat das belgische Parlament beschlossen, dass der Euthanasie-Anspruch künftig auch für Jugendliche und Kinder gelten soll. Dagegen protestierten über 210.000 Menschen mit einer europaweiten Online-Petition – vergeblich, denn am 2. März hat König Philippe das umstrittene Gesetz gebilligt und unterzeichnet.

Ein Mindestalter wurde in der Reform nicht festgelegt; allerdings muss ein Psychologe oder Psychiater den jungen Antragsteller als urteilsfähig einschätzen und außerdem die Einwilligung seiner Eltern oder gesetzlichen VertreterInnen vorliegen. Anders als bei Erwachsenen soll die »aktive Sterbehilfe« bei Minderjährigen nur zulässig sein, wenn der Patient sich im Endstadium einer tödlichen Erkrankung befindet.

In allen Fällen gilt: Nach Unterzeichnen des Euthanasie-Antrags muss mindestens ein Monat verstreichen, bevor dem Schwerkranken eine todbringende Substanz gespritzt oder verabreicht werden darf. Der dazu bereite Arzt muss zudem zwei KollegInnen konsultiert haben, die zuvor ebenfalls prüfen sollen, ob der Zustand des Lebensmüden aussichtslos sei.

Töten muss aber nur, wer dies wirklich mit seinem Gewissen vereinbaren will. Im Gesetz heißt es ausdrücklich: »Ein Arzt kann nicht gezwungen werden, Sterbehilfe zu leisten.« Allerdings ist ein Mediziner, der einen Euthanasiewunsch ablehnt, »verpflichtet«, die Patientenakte an einen euthanasiewilligen Kollegen

zu übermitteln, sofern der Kranke oder dessen Vertrauensperson darum bitten.

Spätestens vier Werktage nach der Tötung muss der ausführende Arzt die Begleitumstände dokumentiert haben. Anschließend überprüft eine 16-köpfige Kommission aus ÄrztInnen und JuristInnen, ob die Tötung, gemessen an den Vorgaben des Euthanasiegesetzes, rechtmäßig erfolgt ist. Nur wenn mindestens zwei Drittel der Kommissionsmitglieder dies zweifelhaft finden, muss die Staatsanwaltschaft informiert werden. In den Jahren 2010 und 2011 ist dies nicht einmal passiert.

2012 stieg die Zahl der registrierten Patiententötungen im Vergleich zu 2011 um rund 25 Prozent; mit 1.432 Fällen wurde ein Jahreshöchststand in Belgien gemeldet. 74 Prozent der Betroffenen seien krebskrank gewesen, 52 Menschen sollen ihren Tötungswunsch mit neuropsychiatrischen Störungen begründet haben.

### Tödliche Patientenverfügungen

Brisant, aber international kaum beachtet ist die Tatsache, dass Euthanasie in Belgien auch durch »vorgezogene Willenserklärungen« (Patientenverfügungen) legitimiert sein kann. Wer in einem solchen Papier unter Zeugen erklärt und unterschrieben hat, er oder sie wolle im Falle einer schweren Erkrankung oder eines Unfalls, die zum Verlust seines Bewusstseins geführt haben, Euthanasie in Anspruch nehmen, kann die Tötung vorab verbindlich verlangen. Voraussetzung für den Vollzug ist, dass zwei MedizinerInnen die Erkrankung in der konkreten Situation als »unumkehrbar« einschätzen. Die Erklärung darf nicht älter sein als fünf Jahre.

In ihrem jüngsten Bericht über gemeldete Euthanasiefälle in 2010 und 2011 nennt die Prüfkommision auch Zahlen. 49 der in beiden Jahren insgesamt getöteten 2.086 PatientInnen seien in Folge einer solcher Vorabklärung ums Leben gekommen. Mehrere Mitglieder der Kommission hätten bedauert, dass die Auflagen zu Registrierung und Aktualisierung komplex seien, was den Gebrauch der vorgezogenen Willenserklärungen limitiere, heißt es in dem Bericht. Einige Mitglieder meinten zudem, dass der Zustand der »irreversiblen Bewusstlosigkeit« weniger restriktiv interpretiert werden könnte als dies in der belgischen Praxis regelmäßig passiere. *Klaus-Peter Görlitzer* ☉

### Verbot geplant?

Der Versuch, ärztliche Beihilfe zum Suizid zu regulieren, ist in der vergangenen Legislaturperiode nach einem Machtwort von Kanzlerin Angela Merkel (CDU) gescheitert (BIOSKOP Nr. 62). Der nächste Anlauf wird derzeit vorbereitet – auch mit Statements in einflussreichen Medien. In einem Interview mit der *Welt am Sonntag* vom 9. Februar sagte Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe (CDU): »Ich wünsche mir, dass die kommerzielle Beihilfe zur Selbsttötung, das Geschäftemachen, unter Strafe gestellt wird. Und ich gehe noch einen Schritt weiter: Schon die vereinsmäßig organisierte, nicht kommerzielle Beihilfe zur Selbsttötung relativiert den Wert des Lebens in inakzeptabler Weise.« Diese Formulierung verdeutlicht wohl Gröhes Haltung – sie lässt aber offen, ob die Koalitionäre wirklich vorhaben, Suizidhilfe durch ÄrztInnen kategorisch zu verbieten. Ein Gesetzentwurf liegt offiziell noch nicht vor, und Kontroversen sind auch im Regierungslager wahrscheinlich. Denn formal zuständig ist mit Justizminister Heiko Maas (SPD) ein Politiker, der noch im November 2005 in einem Gastbeitrag für *Die Welt* dafür geworben hatte, »aktive Sterbehilfe« bei Todkranken »in engen Grenzen« zu erlauben. Unionsfraktionschef Volker Kauder (CDU) kommunizierte Anfang März via *BILD-Zeitung* eine Art Zeitplan: »Wir streben in diesem Jahr ein Gesetz zum Verbot der organisierten kommerziellen Sterbehilfe an. Dazu wird es nach der Sommerpause eine Anhörung im Bundestag geben.« Danach soll es ganz schnell gehen. Jedenfalls erwartet Kauder mehrere, parteiübergreifende Gruppenanträge, über die der Bundestag bereits im »Spätherbst« abstimmen soll – übrigens ohne Fraktionszwang, denn jede/r Abgeordnete soll hier dem persönlichen Gewissen folgen dürfen.